

Öffentliches Amt

Rechtsgrundlagen

- § 28 Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100)
- § 25 Abs. 2 und 3 Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 (SAR 165.111)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle Mitarbeitenden des Kantons, die dem Personalgesetz unterstehen und sich für ein öffentliches Amt bewerben respektive es ausüben.

Definition öffentliches Amt

Ein öffentliches Amt übt aus:

- wer durch das Volk oder eine Volksvertretung, durch den Bundesrat oder den Regierungsrat (die beiden Letzteren je als Kollegialbehörde) als Mitglied eines Parlamentes, einer Exekutive, eines Gerichtes oder einer anderen Behörde der Eidgenossenschaft oder eines Kantons gewählt worden ist,
- wer durch das Volk oder eine Volksvertretung als Mitglied eines Gemeindeparlamentes, Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde gewählt worden ist. Als Gemeindebehörde im Kanton Aargau gelten die in den §§ 21 bzw. 56 und 66 Gemeindegesezt erwähnten Funktionen, also Mitglieder von Gemeinderat, Einwohnerrat, Schulpflege, Finanz- und allenfalls Geschäftsprüfungskommission, Steuerkommission und die Stimmzähler (die beiden Letzteren inkl. Ersatzmitglieder).
- wer durch die Mitglieder der Kirchgemeinde einer Landeskirche als Mitglied der Kirchenpflege, als Abgeordnete in die Synode oder als Mitglied einer anderen Kirchenbehörde gewählt worden ist.
- wer durch die Synode einer Landeskirche als Mitglied einer Kirchenbehörde gewählt worden ist. Als Kirchenbehörde gelten die in den vom Grossen Rat genehmigten Organisationsstatuten der drei Landeskirchen aufgeführten Organe.

Vorgehen zum Erhalt einer Bewilligung

Das Gesuch um Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist in der Regel spätestens 30 Tage vor der Bewerbung (Kandidatur) bei der vorgesetzten Stelle einzureichen. Das zuständige Departement beziehungsweise die Staatskanzlei beziehungsweise die Gerichte entscheiden über das Gesuch.

Erfolgt bei Ende der Amtszeit eine erneute Kandidatur für dasselbe, bewilligte öffentliche Amt, bedarf es keiner neuen Bewilligung. Jede (Wieder)Wahl ist der vorgesetzten Stelle mitzuteilen.

Wird eine Person, die bereits ein öffentliches Amt ausübt, neu beim Arbeitgeber Kanton Aargau angestellt, hat sie umgehend ein Gesuch um Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes einzureichen. Wird von der zuständigen Stelle die Bewilligung rechtskräftig verweigert, kann die betroffene Person die laufende Amtsperiode noch ordentlich abschliessen, wird aber nicht mit Arbeitszeit unterstützt.

Inanspruchnahme von Arbeitszeit und Kompensation und Verwendung Einnahmen

Arbeitszeit für die Ausübung eines öffentlichen Amtes wird frühestens ab Antritt des Amtes beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der nachträglichen Einreichung der Bewilligung gewährt. Es erfolgt keine rückwirkende Erfassung.

Bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes können für die Teilnahme an Sitzungen während der Arbeitszeit pro Woche durchschnittlich zwei Arbeitsstunden ohne Kompensation beansprucht werden.

Es müssen somit Sitzungen besucht werden, die während der Arbeitszeit (d.h. in der Regel innerhalb des Arbeitszeitrahmens von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 20.00 Uhr) stattfinden.

Aktenstudium oder der Besuch von Veranstaltungen wird nicht mit Arbeitszeit unterstützt.

Die zwei Stunden im Durchschnitt können, müssen aber nicht, beansprucht werden. Pro Jahr können bei ganzjähriger Beschäftigung im Vollpensum maximal 104 Stunden erfasst werden. Bei Ein- oder Austritt unter dem Jahr wird pro rata berechnet.

Mitarbeitende in einem Teilzeitpensum von 70 % und mehr haben Anspruch auf zwei Stunden im Durchschnitt. Bei Pensen, die kleiner sind als 70 %, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der zwei Stunden (beispielsweise bei 50 % Beschäftigungsgrad Anspruch auf durchschnittlich eine Stunde Arbeitszeit für ein öffentliches Amt).

Die Einnahmen aus öffentlichen Ämtern verbleiben den Mitarbeitenden.

Ämter in anderen Kantonen

Für Mitarbeitende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau gelten für die Übernahme von öffentlichen Ämtern die erwähnten Definitionen und Abläufe analog.

Rechtsschutz

Der Entscheid über Bewilligung oder Ablehnung der Übernahme eines öffentlichen Amtes ist eine Verfügung gemäss § 48 Personal- und Lohnverordnung.

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über die Anfechtung von Verfügungen gemäss §§ 37 ff. Personalgesetz.